

NVwZ 2010, 753; *Claus*, Nochmals: Befreiung gem. § 31 BauGB ohne Atypik, DVBl. 2000, 241; *Diehr/Geßner*, Die Abwehrrechte landwirtschaftlicher Betriebe gegen heranrückende Wohnbebauung, NVwZ 2001, 985; *Doerfert*, Freiberufler im öffentlichen Baurecht, VR 2002, 47; *Dolderer*, Die Zulässigkeit von Bauvorhaben, Jura 2004, 752; *Dürr*, Einheimischenmodell, VBIBW 2002, 34; *Dziallas*, Die Behandlung von Werbeanlagen im Baurecht, NZBau 2009, 436; *Ecker*, Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach dem Bau- und Naturschutzrecht, VBIBW 2001, 173; *Engel*, Der Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel im Lichte der neuen Rechtsprechung und kommunaler Zentrenkonzepte, VBIBW 2006, 8; *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB, Stand: 113. EL 2014; *Fickert/Fieseler*, BauNVO, 11. Auflage 2008; *Fillgert*, Die Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen, AgrarR 2002, 341; *Fischer/Tegeder*, Geräuschkontingentierung als Konfliktlösung in der Bauleitplanung, NVwZ 2005, 30; *Fischer*, Zur Bauleitplanung für überwiegend bebaute Gebiete, DVBl. 2002, 950; *Füßer/Müller*, Discounter in den Wohngebieten?, DVBl. 2005, 1415; *Gaentzsch*, Das Gebot der Rücksichtnahme bei der Zulassung von Bauvorhaben, ZfBR 2009, 321; *Gehrken/Mechel/Kahle*, Mobilfunkanlagen im öffentlichen Immissionsschutz- und Baurecht, ZUR 2006, 72; *Gehrken*, Keine Baugenehmigungspflicht für Mobilfunkanlagen?, NVwZ 2006, 977 ff.; *Gerhard/Würtenberger*, Gebietserhaltungsanspruch der Nachbargemeinde?, BauR 2010, 550; *Gronemeyer*, Die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel, BauR 2006, 1410; *Guckelberger*, Geräuschemissionen von Kinder- und Jugendeinrichtungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht, UPR 2010, 241; *Haaß*, Faktische Sondergebiete nach § 10 BauNVO, NJW-Spezial 2007, 508; *Haaß*, Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel, BauR 2002, 1795; *Halama/Stüer*, Lärmschutz in der Planung, NVwZ 2003, 137; *Hansmann*, Rechtsprobleme bei der Bewertung von Geruchsmissionen, NVwZ 1999, 1158 ff.; *Hauth*, Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, BauR 2001, 1037; *Hemanns/Hönig*, Das Boardinghaus – Wohnnutzung i.S. des Bauplanungsrechts, BauR 2001, 1523; *Herkner*, Mobilfunk in der Bauleitplanung, BauR 2006, 1399; *Hoffmann/Kassow*, Der Einfluss von städtischen Einzelhandelskonzepten auf die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, BauR 2010, 711; *Hoffmann*, Der Anspruch auf Wahrung der typischen Gebietsprägung, BauR 2010, 1859; *Hoffmann*, Der Schutz von Nachbargemeinden durch das interkommunale Abstimmungsgebot bei Einzelgenehmigungen für Vorhaben gemäß § 11 III BauNVO, NVwZ 2010, 738; *Hoppenberg/Meiners/Martens*, Die Zulässigkeit von Mobilfunkbasisstationen aus bau- und immissionsschutzrechtlicher Sicht, NVwZ 1997, 12 ff.; *Jäde*, Schnittpunkte Bauordnungsrecht und Planungsrecht am Beispiel von Werbeanlagen, ZfBR 2010, 34; *Jankowski*, Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB als universelles Instrument der städtebaurechtlichen Feinsteuerung?, BauR 2005, 1270; *Janning*, Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels der Zentren und Empfehlungen für die kommunale Praxis, ZfBR 2009, 437; *Janning*, Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wohnungsprostitution in den Innenstädten, BauR 2005, 958; *Janning*, Ausschluss und Beschränkung des Einzelhandels nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, BauR 2005, 1093; *Jarass*, Kommentar zum BImSchG, 10. Auflage 2013; *Jeromin*, Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Einzelhandelsbetrieben, BauR 2006, 619; *Jeromin*, Spielhallen im Gewerbegebiet, NVwZ 1999, 31 ff.; *Kniep*, Ansiedlung von Krematorien, BWGZ 2010, 272; *Koch/Maaß*, Die rechtlichen Grundlagen zur Bewältigung von Freizeitlärmkonflikten, NuR 2000, 69; *König/Roeser/Stock*, BauNVO, 3. Auflage 2014; *Kopf*, Die interkommunale Abstimmung bei Großprojekten – am Beispiel des Einzelhandels, LKRZ 2010, 167; *Kopf*, Planungsrechtliche Probleme von Einzelhandelsvorhaben, DVP 2005, 315; *Kormann*, Zur Situation von Handwerksbetrieben nach geltendem Bauplanungsrecht, GewArch 2010, 432; *Kormann*, Zur Situation von Handwerksbetrieben nach geltendem Bauplanungsrecht, GewArch 2010, 396; *Krausnick*, Factory-Outlet-Center, VerwArch 2005, 191; *Lange*, Die Schwimmhalle im Wohngebiet, DVP 2008, 418; *Lange/Kosczyński-Wagner*, Wochenendsitz im Bauernhaus, DVP 2002, 161; *Mampel*, Verkaufsflächenbegrenzungen in Bebauungsplänen, BauR 2009, 435; *Mampel*, Drittschutz durch das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme, DVBl. 2000, 1830; *Mitschang*, Fachliche und rechtliche Anforderungen an die Zulassung und planerische Steuerung von Fotovoltaikfreiflächenanlagen, NuR 2009, 821; *Möller/Knickmeier*, Die erweiterte Schutzwirkung des allgemeinen und besonderen Gebietserhaltungsanspruchs, NordÖR 2010, 138; *Numberger/Thum*, Die Steuerung von innerörtlichen Mobilfunknetzen durch die kommunale Bauleitplanung, BayVBl. 2007, 353; *Otto*, Wohnen im Kerngebiet, ZfBR 2013, 125; *Poppen*, Altenpflegeheime als Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke, BauR 2002, 726; *Rathjen*, Zur Zulässigkeit von Mobilfunksendeanlagen, ZfBR 2001, 304; *Rausch*, Sind Sportwettbüros „Vergnügungsstätten“ i.S. der Baunutzungsverordnung?, DÖV 2009, 667; *Rojahn*, Kinderlärm zwischen Immissionsschutz und Sozialadäquanz, ZfBR 2010, 752; *Scheidler*, Der Schutz zentraler Versorgungsbereiche vor großflächigen Einzelhandelsbetrieben, NWVBl 2010, 336; *Scheidler*, Bau- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben für Massentierhaltung, ZfBR 2010, 654; *Scheidler*, Die vorgezogene Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 33 BauGB aus dem Blickwinkel der Gemeinden, LKRZ 2009, 171; *Scheidler*, Immissionen durch Tiere, DVBl. 2007, 936; *Scheidler*, Bauplanungsrechtliche Zu-

lässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung, BauR 2006, 310; *Schlarmann/Krappel*, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Verkaufsflächenobergrenzen in Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel, DVBl. 2008, 1473; *Schmidt-Eichstaedt*, Verkaufsflächenbegrenzung durch Festsetzungen um Bebauungsplan nur noch für Einkaufszentren möglich?, BauR 2009, 755; *Schröer*, Zulässigkeit von Auslandsvertretungen in Wohngebieten, NZBau 2011, 25; *Schröer*, Neues zum Schutzgut Kinderlärm, NZBau 2010, 303; *Schröer*, Bordellbetriebe und Öffentliches Baurecht, NZBau 2009, 166; *Schröer*, Freiberufliche Nutzungen nach § 13 BauNVO, BauR 2007, 425 ff.; *Schütz*, Großflächiger Einzelhandel – neue Akzente bei der Auslegung und Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO, UPR 2006, 169; *Seebauer*, Baurechtliche Probleme bei der Errichtung von Mobilfunkmasten, BayVBl. 2007, 357; *Seibel*, Das Rücksichtnahmegebot im öffentlichen Baurecht, BauR 2007, 1831; *Söfker*, Bauplanungsrechtliche Beurteilung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben im Außenbereich und die Steuerung ihrer Ansiedlung, NVwZ 2008, 1273; *Spannowsky/Uechtritz*, BauGB, 2009; *Spannowsky*, Möglichkeiten zur bauleitplanerischen Steuerung von Standortentscheidungen bezüglich der Errichtung von Mobilfunkanlagen, ZfBR 2008, 446; *Spiegels*, Zum Lärmschutz bei der Überplanung einer Gemengelage – Abwägung und planerische Festsetzungsmöglichkeiten, BauR 2007, 315; *Spindler*, Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Asylbewerberunterkünften in Wohngebieten, NVwZ 1992, 125 ff.; *Stich*, Bauplanungs- und umweltrechtliche Probleme der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen für Windfarmen, GewArch 2003, 8; *Stock*, Arztpraxen und Gemeinbedarfsanlagen im allgemeinen Wohngebiet, ZfBR 1997, 219 ff.; *Stollmann*, Grundfragen des Nachbarnschutzes im öffentlichen Baurecht, VR 2005, 397; *Stollmann*, Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 30 Abs 1, 31, 33 BauGB, VR 2002, 361; *Stüer*, Der Spielhallen-Boom: Planerische Steuerung von Vergnügungsstätten, ZfWG 2010, 386; *Stüer/Middelbeck*, Sportlärm bei Planung und Vorhabenzulassung, BauR 2003, 38; *Stühler*, Prostitution und öffentliches Baurecht, BauR 2010, 1013; *Stühler*, Zum bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Gebietsverträglichkeit, BauR 2007, 1350; *Stühler*, Zur Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben (Terminwohnungen) und Wohnungsprostitution in Mischgebieten, GewArch 2006, 26; *Stühler*, Swinger-Clubs in baurechtlicher Sicht, GewArch 2006, 20; *Stühler*, Prostitution und Baurecht, NVwZ 2000, 990; *Tegeder*, Die TA Lärm 1998, Technische Grundlagen der Lärmbewertung, UPR 2000, 99 ff.; *Tuttlewski/Lange*, Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros, ZfWG 2009, 163; *Tysper*, Der Mobilfunkanlagenbegriff im öffentlichen Bauplanungsrecht, BauR 2008, 614; *Uechtritz*, Agglomerationsregelungen in der Regionalplanung zur Steuerung des Einzelhandels, VBlBW 2010, 185; *Uechtritz*, Unzulässigkeit baugebietsbezogener, vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenbegrenzungen, BauR 2008, 1821; *Von Franckenstein*, Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Pflegeheimen im Lichte des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, ZfBR 2008, 763; *Wehser*, Die Berücksichtigung von Lärmimmissionen bei der Zulassung von Gaststätten, LKV 2008, 59; *Wilkening*, ALDI-Markt als Nahversorger, BauR 2005, 348; *Wurzel/Probst*, Zu Planungerfordernissen für ein Factory Outlet Center und dem interkommunalem Abstimmungsgebot, DVBl. 2003, 197.

### I. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach §§ 29 und 30 BauGB

- 1 Im 3. Teil, 1. Abschnitt des BauGB wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben geregelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Bau-)Vorhaben i.S. des § 29 BauGB richtet sich
- nach den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 I BauGB);
  - nach den Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 II BauGB);
  - nach den Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 III BauGB) bzw. ergänzend durch §§ 34, 35 BauGB;
  - nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich;
  - nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit ist ferner zu berücksichtigen,

- das gemeindliche Einvernehmen bzw. die Ersetzung des Einvernehmens durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 36 I, II BauGB);
- für Vorhaben des Bundes und der Länder die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung sowie die materiell-rechtlichen Befreiungen gemäß § 37 I BauGB.

Die §§ 30–37 BauGB sind jedoch nur einschlägig, wenn es sich um ein Vorhaben i.S. des § 29 I BauGB handelt. Nicht anwendbar sind die Vorschriften der §§ 29–37 BauGB auf bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren sowie öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 BauGB).

## 1. Die Neuregelung des § 29 BauGB

§ 29 BauGB wurde mit Inkrafttreten des BauROG am 1.1.1998 neu gefasst. Von **zentraler Bedeutung** ist nach wie vor der **Vorhabenbegriff** des § 29 I BauGB. Gemäß § 29 I BauGB gelten die §§ 30–37 BauGB für alle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Gegenüber § 29 S. 1 BauGB a.F. wurde in der Neufassung auf die weitere **Anwendbarkeitsvoraussetzung**, nämlich dass bauliche Vorhaben einer **bauaufsichtlichen Genehmigung, Zustimmung oder Anzeige** bedürfen, **verzichtet**. Damit ist klargestellt, dass die §§ 30–37 BauGB auch dann anzuwenden sind, wenn das Vorhaben aufgrund der Vorschriften der Landesbauordnungen nicht genehmigungs- bzw. zustimmungs-/anzeigepflichtig ist (*BVerwG NVwZ 2001, 1046; Krautzberger, in E/Z/B/K, Vor § 29 BauGB Rn. 13*). Hintergrund dieser Entkoppelung waren die unterschiedlichen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren und die landesrechtlichen Deregulierungstendenzen hinsichtlich der Genehmigungspflichtigkeit von Bauvorhaben (*BVerwG NVwZ 2001, 1046; Krautzberger, in E/Z/B/K, Vor § 29 Rn. 13*).

Nicht übernommen wurde weiterhin die Regelung des § 29 S. 2 BauGB a.F., nach der § 29 BauGB auch für Vorhaben der Landesverteidigung anzuwenden war. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung bedarf es auch nicht mehr, da die Vorhaben der **Landesverteidigung** unter den **allgemeinen Vorhabenbegriff** des § 29 I BauGB fallen. § 29 S. 4 BauGB a.F., der regelte, dass die Vorschriften des Bauordnungsrechtes und andere öffentliche Vorschriften neben den §§ 30–37 BauGB anwendbar bleiben, wurde vollständig in § 29 II BauGB übernommen.

Gemäß § 29 III BauGB a.F. waren die **Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes** über die Zulässigkeit oder Durchführung von Eingriffen sowie über die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-/Flora/Habitat-Richtlinie), wenn die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** und der **Europäischen Vogelschutzgebiete** i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes durch Vorhaben, die nach § 34 zugelassen werden, erheblich **beeinträchtigt** werden. Diese Vorschrift ist durch das **EAG Bau 2004** aufgehoben worden. Inzwischen ergibt sich der Regelungsinhalt aus der fachrechtlichen Bestimmung des § 37 I 2 BNatSchG, so dass § 29 III BauGB a.F. ohnehin nur noch klarstellenden Charakter gehabt hätte.

## 2. Der Begriff des Vorhabens

Vorhaben i.S. des § 29 I BauGB meint den **bauplanungsrechtlichen Vorhabenbegriff** im **Gegensatz** zu dem **bauordnungsrechtlichen Begriff** des Vorhabens. Vorhaben i.S. des § 29 I BauGB erfasst neben der Absicht, künftig eine Bau- oder Anlagenmaßnahme durchzuführen, auch eine bereits fertig gestellte Baumaßnahme. Letzteres ist in dem Fall von Bedeutung, in dem ein bereits fertig gestelltes Bauwerk wegen Unvereinbarkeit mit den §§ 30 ff. BauGB beseitigt werden soll (*Krautzberger in E/Z/B/K, § 29 Rn. 14; BVerwG NJW 1981, 2140*). Der planungsrechtliche Vorhabenbegriff betrachtet die zu errichtenden oder bereits errichteten **baulichen Anlagen aus städtebaulicher Sicht**, während das Bauordnungsrecht der Länder den dort ebenfalls normierten Anlagenbegriff auf das konkrete Einzelobjekt unter dem Blickwinkel der **Gefahrenabwehr** bezieht (*Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, § 29 Rn. 1*).

- 6 § 29 I BauGB konkretisiert aber nicht nur den planungsrechtlichen Vorhabenbegriff, sondern regelt grundsätzlich die Anwendbarkeit der §§ 30–37 BauGB und damit die im Einzelfall planungsrechtlich zulässige Grundstücksnutzung. Fehlen die Voraussetzungen eines Vorhabens, so sind die §§ 30 ff. BauGB grundsätzlich nicht anwendbar (sog. „**Aufhänger-**“ oder „**Anknüpfungsfunktionen**“, *Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 2; *Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, § 29 BauGB Rn. 15). Allerdings kann auch ein von § 29 I BauGB **nicht erfasst**es Vorhaben bauplanungsrechtlich **unzulässig** sein, wenn es gegen die Festsetzungen eines **Bebauungsplans verstößt** (*Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, § 29 Rn. 15). Ein Bebauungsplan enthält als gemeindliche Satzung (§ 10 BauGB) rechtsverbindliche Festsetzungen mit **eigener Normqualität** für die städtebauliche Ordnung (*BVerwG NJW 1997, 2063; VGH Mannheim ZfBR 2003, 44, 45*).
- 7 Festsetzungen in Bebauungsplänen regeln nicht nur, welche Baumaßnahmen im Einzelnen im Plangebiet zulässig sind, sondern haben auch eine negative Wirkung dahingehend, dass bestimmte Nutzungen als planungsrechtlich unzulässig untersagt werden können (*BVerwGE 25, 243; 42, 30; NJW 1997, 2063*). Insbesondere durch **Festsetzungen bestimmter Nutzungen** im Plangebiet gemäß § 9 I BauGB werden **andere Nutzungen** dann ausgeschlossen, wenn sie die Verwirklichung des Plans verhindern oder wesentlich erschweren bzw. dem **Gebietscharakter widersprechen**, indem sie die der Planfestsetzung entsprechende Situation im Plangebiet mehr als nur geringfügig verschlechtern (*BVerwG NJW 1997, 2063; BVerwGE 42, 30*). Ausschlaggebend für die Baugebietswidrigkeit von Nutzungen ist somit, ob sie, obwohl vom Bebauungsplan nicht ausdrücklich positiv zugelassen, mit den Festsetzungen noch zu vereinbaren sind oder bereits den Festsetzungen entgegenstehen (*BVerwG NJW 1997, 2063; Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 2).
- 8 Die vorstehend beschriebenen Negativfunktionen entfaltet der Bebauungsplan allerdings nicht gegenüber **abweichenden Zwischennutzungen**, wenn diese provisorischen Nutzungen die Verwirklichung des Bebauungsplans weder verhindern noch erschweren und mit dem Gebietscharakter zu vereinbaren sind (*Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 2). So kann der vorübergehende Betrieb eines Gebrauchtwagenhandels in einem als Bauland ausgewiesenen Plangebiet nicht planwidrig sein, wenn er sich in den Charakter des festgesetzten Gebietes einfügt (*BVerwGE 42, 39*). Hinsichtlich eines nicht plangemäßen Straßenbaus kommt es darauf an, ob er eine situations- und umgebungsgemäße Zwischennutzung ermöglicht, auch wenn er später zumindest teilweise wieder beseitigt werden muss (*BVerwG DÖV 1992, 118*).
- 9 Die dem § 29 BauGB bis zum Inkrafttreten des BauROG 1998 zukommende **Verknüpfungsfunktion** zwischen Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht ist nunmehr **entfallen** (*BVerwG NVwZ 2001, 1046; Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 2). Die **Verknüpfung** zwischen landesrechtlicher Bauordnung und dem Planungsrecht erfolgt nach der aktuellen Gesetzeslage **ausschließlich über** § 36 BauGB, nach welchem über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33–35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird. Würde eine bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreiheit dazu führen, dass die §§ 30–37 BauGB nicht mehr geprüft werden, bestünde die dauerhafte Gefahr, die kommunale Planungshoheit als Teilausschnitt der gemeindlichen Selbstverwaltung zu übergehen. Um diese Gefahr, die durch die Deregulierung der Landesbauordnungen geschaffen wurde, zu verhindern, wird in den Landesbauordnungen sichergestellt, dass die Bauanträge nicht bei der Bauaufsichtsbehörde, sondern bei der Gemeinde einzureichen sind, oder dieser zumindest zuzuleiten sind, sodass die Kommunen von allen städtebaulich relevanten Vorhaben erfahren (*Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, Vor §§ 29–38 Rn. 3).
- 10 Die **inhaltliche Beschreibung und Umgrenzung des Vorhabens**, das der Bauherr genehmigt erhalten will, obliegt allein dem **Bauantragsteller selbst** (*BVerwG NJW 1981, 776; NVwZ 1993, 743*). Es geht darum, was der Bauherr „vor hat“, d. h. es geht um die rechtliche Beurteilung eines konkreten baulichen oder sonstigen Vorhabens (*BVerwG*

DVBl. 1979, 622; NJW 1981, 776; NVwZ 1993, 773). Insbesondere kann er mehrere an sich selbstständige Gebäude zu **einem einheitlichen baulichen Vorhaben** zusammenfassen, wenn die Verwirklichung der Gebäude für ihn nur in dieser zusammengefassten Form von Bedeutung ist (*OV/G Münster* BRS 64 Nr. 130; DVBl. 2008, 1067; *Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 6).

Die subjektive Bestimmungsbefugnis des Antragstellers wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass es sich bei einem Vorhaben auch tatsächlich um ein **einzelnes und ganzes Vorhaben** handelt. Dagegen muss es sich bei einem Antrag des Antragstellers, der mehrere zu teilende Vorhaben erfasst, auch objektiv um selbstständige und voneinander **unabhängige Vorhaben** handeln (*Krautzberger in E/Z/B/K*, § 29 Rn. 21). Zwar können z. B. mehrere Gebäude als ein Vorhaben angesehen werden, wenn sie in ihrer **Funktion so aufeinander bezogen** sind, dass sie nur gemeinsam als ganzes Vorhaben zu beurteilen sind und bei dem Wegfall eines Gebäudes auch die anderen Gebäude in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Allerdings lassen sich mehrere Häuser, die nicht funktional voneinander abhängig sind, nicht zu einem Bauvorhaben zusammenfassen (*Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 6; *Krautzberger in E/Z/B/K*, § 29 Rn. 21; zu einzelnen **Doppelhäusern**: *OV/G Münster* BRS 64 Nr. 130; zu einem Einkaufszentrum: *BVerwG ZfBR* 2011, 374).

### 3. Arten von Vorhaben

§ 29 I BauGB umfasst neben den baulichen Anlagen auch Aufschüttungen und Abgrabungen jeweils größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. 12

**a) Bauliche Anlagen.** *aa) Begriff.* Eine bauliche Anlage i.S. des § 29 BauGB ist geprägt durch das verhältnismäßig weite **Merkmal des Bauens** und durch das einengende Merkmal der (möglichen) **bodenrechtlichen Relevanz** (*BVerwGE* 44, 59; NJW 1977, 2090; NVwZ 1993, 983; NVwZ 2001, 1046). 13

Das Merkmal des Bauens ist erfüllt, wenn die Anlage in einer **auf Dauer** gedachten Weise **künstlich mit dem Erdboden verbunden** ist (*BVerwGE* 44, 62). Das Kriterium „künstlich“ meint, dass die Verbindung durch eine **menschliche Tätigkeit** geschaffen wird, die einen natürlichen Zustand verändert, d. h. es reicht z. B. aus, wenn die Anlage nur durch ihre Schwerkraft mit dem Grundstück verbunden ist, z. B. durch auf dem Boden ruhende Verkaufsstände oder Podestplatten, die als Bodenbefestigung verwendet werden (*Krautzberger in E/Z/B/K*, § 29 Rn. 27). Insgesamt geht es um eine **funktionelle Betrachtung**, weshalb auch **bewegliche Anlagen** als „ortsfest“ angesehen werden können. 14

Insgesamt werden an das Merkmal „Bauen“ nur geringe Anforderungen gestellt, so dass z. T. bereits ein **geschotterter Stellplatz** eine bauliche Anlage darstellt (*BVerwG BauR* 1993, 300), während z. T. eine **Splitteraufschüttung** bzw. ein **unbefestigter Lagerplatz** als nicht ausreichend angesehen wurde (*BVerwG NVwZ* 1994, 293; *BauR* 1996, 362). Ebenso wenig ist maßgeblich, ob die bauliche Anlage von Menschen betreten werden kann (*BVerwG BauR* 2000, 1161; *Krämer in Spannowsky/Uechtritz*, § 29 Rn. 4). **Fehlt** hingegen jegliches **bauliches Element**, wenn etwa ein Grundstück ohne jede Befestigung (Betonplatte, Einfriedung) als Einstellplatz genutzt wird, liegt keine bauliche Anlage vor. So kann z. B. auch ein auf Dauer angelegter **Zeltplatz**, der keinerlei Befestigung oder Eingrenzung aufweist, auch keine Installation enthält, nicht eine bauliche Anlage i.S. des § 29 BauGB darstellen. Unerheblich ist, was bauordnungsrechtlich als bauliche Anlage gilt. Der Begriff der baulichen Anlage i.S. des § 29 BauGB ist nicht identisch mit dem bauordnungsrechtlichen Begriff der baulichen Anlage. Der landesrechtliche Begriff der baulichen Anlage geht weiter als der bundesrechtliche (*Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr*, § 29 Rn. 12). 15

Entscheidend ist weiterhin das Element der **Dauerhaftigkeit**. Ob eine Anlage auf Dauer angelegt ist, damit ortsfest wird und der Geltung des §§ 29 ff. BauGB unterliegt, 16